

Gesetz vom über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Burgenländisches Aufsichtsorgangesetz - Bgl. AOG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bestellung
- § 3 Persönliche Voraussetzungen
- § 4 Fachliche Voraussetzungen
- § 5 Angelobung
- § 6 Dienstabzeichen und Dienstausweis
- § 7 Befugnisse von Aufsichtsorganen
- § 8 Beendigung und Abberufung

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Ortspolizeiliche Verordnungen

- § 9 Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen

2. Abschnitt

Straßenpolizeiliche Überwachung

- § 10 Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung

3. Abschnitt

Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr

- § 11 Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr
- § 12 Besondere Voraussetzungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 13 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 14 Behörden
- § 15 Datenschutz
- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Verweisungen
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Übergangsbestimmungen

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die Überwachungstätigkeiten ausüben.
- (2) Aufsichtsorgane können nur bestellt werden, wenn in Landes- oder Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als nicht andere Landesgesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Bestellung

(1) Die Bestellung bzw. Bestätigung der Aufsichtsorgane erfolgt durch die jeweilige Behörde. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 sowie § 4 erfüllen. Die Bestellung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der zu bestellenden Person erfolgen.

(2) Im Bescheid über die Bestellung bzw. Bestätigung ist der genaue Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans festzulegen.

(3) Die Bestellung der Aufsichtsorgane erfolgt grundsätzlich unbefristet, sofern sich diese nicht bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen über eine Bewirtschaftungsperiode ergibt; eine befristete oder bedingte Bestellung ist ansonsten nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(4) Bei Personen, die in einem anderen Bundesland als Straßenaufsichtsorgane bestellt sind, ist bei einer Bestellung als Straßenaufsichtsorgan nach diesem Gesetz kein Nachweis gemäß §§ 3 und 4 zu erbringen, sofern die persönlichen und fachlichen Bestellungsbedingungen des anderen Bundeslandes im Wesentlichen den Anforderungen nach §§ 3 und 4 entsprechen.

(5) Die Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf eine Bestellung als Aufsichtsorgan und keine Parteistellung.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Zum Aufsichtsorgan bestellt werden können Personen, die
1. volljährig sind,
 2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und
 3. für die Ausübung der Tätigkeit die erforderliche geistige, und körperliche Eignung aufweisen sowie
 4. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweisen.
- (2) Als vertrauenswürdig gilt jedenfalls nicht, wer
1. wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde oder
 2. mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen rechtskräftig verurteilt oder bestraft wurde, sofern die Übertretungen mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar sind.

§ 4

Fachliche Voraussetzungen

(1) Zum Aufsichtsorgan bestellt werden können Personen, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

1. Praktische und theoretische Kenntnisse des in Frage kommenden Fachgebietes, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, und
2. Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans.

(2) Die Kenntnisse der Befugnisse und Pflichten im Sinne des Abs. 1 sind der Behörde mittels Befragung oder schriftliche Ausbildungsnachweise nachzuweisen.

(3) Im 2.Hauptstück sind für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Aufsichtsorgane spezielle, ihre Tätigkeitsbereiche betreffende, fachliche Voraussetzungen normiert.

§ 5

Angelobung

(1) Das bestellte Aufsichtsorgan ist von der jeweiligen Behörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten anzugeloben.

(2) Bei Personen, die bereits als Aufsichtsorgan angelobt worden sind, genügt die Erinnerung an ihre Angelobung.

§ 6

Dienstabzeichen und Dienstausweis

(1) Nach der Angelobung ist dem Aufsichtsorgan von der Behörde ein Dienstausweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Aufsichtsorgan hervorgehen, auszustellen oder eine Ergänzung eines bereits bestehenden Berechtigungsausweises vorzunehmen sowie ein Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Die Landesregierung hat - ausgenommen für die Straßenaufsichtsorgane - durch Verordnung nähere Vorschriften über das Dienstabzeichen und über den Dienstausweis zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls einen Hinweis auf die Eigenschaft der Trägerin oder des Trägers als Aufsichtsorgan zu enthalten.

(3) Sofern ein Dienstausweis auszustellen ist, hat dieser jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung als Dienstausweis und dessen Nummer,
2. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
3. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans,
4. den örtlichen Aufgabenbereich und
5. das Datum der Bestellung.

(4) Die bestellten und angelobten Aufsichtsorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen der oder des Betretenen - bei Gefahr im Verzug erst nach der Beseitigung der Gefahr - vorzuweisen.

(5) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde jede Namensänderung unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder Dienstabzeichens der Behörde zu melden.

(6) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis (sofern vorhanden) sind der Behörde zurückzugeben, sobald die Funktion beendet ist. Auf einem allenfalls bestehenden Berechtigungsausweis ist der Vermerk der Bestätigung als Aufsichtsorgan zu löschen.

§ 7

Befugnisse von Aufsichtsorganen

(1) Die Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, Beamte im Sinne des § 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 242/2021.

(2) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Ausführung von Aufträgen der jeweiligen Behörde,
2. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
3. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(3) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG
2. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

(4) Aufsichtsorgane sind bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit an die Weisungen jener Behörden gebunden, für die sie jeweils tätig sind.

(5) Aufsichtsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

§ 8

Beendigung und Abberufung

(1) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch

1. Tod,
2. Zurücklegung,
3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung oder

4. Abberufung.

(2) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und wird mit Ablauf des dem Einlangen der Erklärung folgenden Monats wirksam; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion als Aufsichtsorgan ist jener Behörde zu übermitteln, die das Aufsichtsorgan bestellt hat.

(3) Die Abberufung hat zu erfolgen, wenn

1. die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
2. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,
3. das Aufsichtsorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder fortlaufend seine Aufgaben vernachlässigt hat oder wiederholt an Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Information nicht teilnimmt oder
4. eine der Organtätigkeit zugrunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten aufgelöst wird.

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Ortspolizeiliche Verordnungen

§ 9

Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen

(1) Auf Grund dieses Gesetzes können auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden, um die Übertretungen der Gebote und Verbote ortspolizeilicher Verordnungen zu verfolgen.

(2) Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

(3) Fachliche Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ist die Kenntnis der jeweils maßgeblichen ortspolizeilichen Verordnungen jener Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

2. Abschnitt

Straßenpolizeiliche Überwachung

§ 10

Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung

(1) Auf Grund dieses Gesetzes können Straßenaufsichtsorgane bestellt werden, die insbesondere zur Durchführung von Überwachungen gemäß § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, sowie zur Durchführung von Überwachungen gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2022, herangezogen werden können.

(2) Die Straßenaufsichtsorgane iSd § 97 Abs. 2 StVO 1960 haben ihr Amt nach den Dienst-anweisungen der Landesregierung und der zuständigen Straßenpolizeibehörde auszuüben.

(3) Die Straßenaufsichtsorgane haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Straßenpolizeibehörde, bei Gefahr im Verzug der nächsten Sicherheitsdienststelle umgehend zu melden. Auf Verlangen der zuständigen Straßenpolizeibehörde haben Straßenaufsichtsorgane über alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Sofern die Straßenaufsichtsorgane nicht unmittelbar auf Grund einer Weisung der zuständigen Behörde iSd Abs. 2 tätig werden, sind sie verpflichtet, der zuständigen Straßenpolizeibehörde und der Landesregierung auf Verlangen den Fall der Durchführung einer Überwachung nach § 96 Abs. 6 erster Satz StVO 1960 unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei Straßenaufsichtsorganen die als Sondertransportbegleiter eingesetzt werden, kann als weitere Voraussetzung der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung verlangt werden.

3. Abschnitt

Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr

§ 11

Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr

Auf Grund dieses Gesetzes können Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr gemäß dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz LGBl. Nr. 51/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2018, bestellt werden.

§ 12

Besondere Voraussetzungen

Bei der Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4, etwa im Rahmen einer mündlichen Befragung, sind nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBl. Nr. 51/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2018, und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Gemeinde, in der das Amt ausgeübt werden soll, und
2. Kenntnisse der StVO 1960 und der in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorgans erforderlich ist.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, insbesondere
 - a) für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts,
 - b) für die Straßenaufsichtsorgane (§ 10) sowie
 - c) für Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr nach dem 3. Abschnitt;
2. die Landesregierung für die Straßenaufsichtsorgane (§ 10), sofern die Tätigkeit des Organes ihrer Art nach nicht auf einen Bezirk beschränkt ist;
3. der Bürgermeister für die Organe zur Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 9).

§ 15

Datenschutz

(1) Soweit es zur Feststellung, ob eine Person alle Voraussetzungen nach diesem Gesetz (§§ 3 und 4) zur Bestellung als Aufsichtsorgan erfüllt, erforderlich ist, darf die zuständige Behörde folgende personenbezogene Daten der nach diesem Gesetz zu bestellenden und bereits bestellten Organe verarbeiten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Nachweise der körperlichen und geistigen Geeignetheit, Strafregisterbescheinigungen, Wirkungsbereich, abgelegte Prüfungen, Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen, erlangte Kenntnisse und Berechtigungen sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung bzw. Bestätigung und der Abberufung.

(2) Die gemäß §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, eingeholten Strafregisterauskünfte sind schriftlich dokumentiert zu verarbeiten und nach ihrer Überprüfung von der Behörde unverzüglich zu löschen.

(3) Folgende personenbezogenen Daten von Organen der Straßenaufsicht sowie von Aufsichtsorganen einer Gemeinde dürfen zum Zweck der Handhabung der Verkehrspolizei an die zuständige Straßenbehörde übermittelt werden: Name, Adresse sowie erlangte Kenntnisse und Berechtigungen.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. ein Dienstabzeichen oder einen Dienstausweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich gebraucht oder
2. wer einem anderen ein Dienstabzeichen oder einen Dienstausweis eines Aufsichtsorgans mit dem Vorsatz überlässt, dass er von einem Nichtberechtigten gebraucht werde oder
3. unberechtigt die Bezeichnung als Aufsichtsorgan gemäß § 1 führt oder
4. wer nach Beendigung seiner Funktion als Aufsichtsorgan das Dienstabzeichen oder den Dienstausweis nicht gemäß § 6 Abs. 6 der jeweiligen Behörde zurückgibt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer es einem Aufsichtsorgan verwehrt oder erschwert dessen Aufgaben durchzuführen oder den Anordnungen des Aufsichtsorgans nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt.

(3) Unbefugt oder missbräuchlich geführte oder verwendete Ausweise oder Abzeichen, die der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären.

§ 17

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Dienstausweise und Dienstabzeichen der jeweiligen Aufsichtsorgane, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grundlage des anwendbaren Materiengesetzes sowie der maßgeblichen dazu ergangenen Verordnungen ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Sofern jedoch ein Dienstausweis oder ein Dienstabzeichen nach diesem Gesetz beantragt wird, ist der bisherige Dienstausweis oder das Dienstabzeichen zu entwerten oder der Behörde zu retournieren.

(2) Ausweise und Abzeichen der Straßenaufsichtsorgane können bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin ausgestellt werden und gelten als Dienstausweis und -abzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) Bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes mit neuen Mustern für Ausweise und Dienstabzeichen sowie näheren Bestimmungen über die Angelobung, gilt die Verordnung über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 40/1993 weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Vorblatt

Gegenstand:

In mehreren burgenländischen Materiengesetzen sind Regelungen für die Einsetzung von Aufsichtsorganen in den verschiedensten Bereichen geregelt. Hierbei handelt es sich meist um spezielle Bestimmungen wie Ausbildungsvoraussetzungen oder die Ermächtigungen der Organe in den jeweiligen Einsatzgebieten. Als Beispiel wird an dieser Stelle das Burgenländische Fischereigesetz 2022 genannt mit den Regelungen zu den Fischereischutzorganen in §§ 18 ff.

Aufsichtsorgane sind Personen, die von einer Behörde dazu bestellt sind, Überwachungstätigkeiten ausüben und hierzu auch aus fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind. Die Bestellung bzw. Bestätigung erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung. Aufsichtsorgane gehören trotz Bestellung bzw. nicht automatisch dem Personenstand der jeweiligen Behörde an.

Die gesetzlichen Regelungen zu den Aufsichtsorganen beziehen sich in aller Regel auf Voraussetzungen, Begründung und Beendigung der Organstellung, auf Rechte und Pflichten sowie Dienstaussweis bzw. -abzeichen des Organs. Allerdings sind diese Bestimmungen – je nach Aufgabengebiet des Organs – auf mehrere Gesetze verstreut, welche teilweise sehr alt sind. Es ist also festzustellen, dass es eine Vielzahl von landesgesetzlichen Bestimmungen gibt, die im Wesentlichen dieselbe Frage regeln, nämlich: „Was sind die wesentlichen Bedingungen, unter denen eine Privatperson behördliche Überwachungstätigkeiten ausüben darf?“

Es wurden daher Überlegungen angestellt, diese unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Im Abschnitt 1 dieses Gesetzes sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Aufsichtsorganen geschaffen werden. Die Entscheidung darüber, in welchen Vollzugsbereichen Aufsichtsorgane tatsächlich eingesetzt werden sollen, obliegt weiterhin dem jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene). Wenn der Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, Aufsichtsorgane für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten und zur Unterstützung der Behörden einzusetzen, dann trifft dieses Gesetz die allgemeinen Bestimmungen für diese Organe.

Ziel und Inhalt:

Aus inhaltlicher Sicht umfasst dieser Entwurf im Allgemeinen Teil folgende Bereiche:

- einheitliche Definition des Begriffes „Aufsichtsorgan“,
- Bestellung und Angelobung,
- persönliche und fachliche Voraussetzungen,
- Dienstabzeichen und Dienstaussweis,
- allgemeine Befugnisse und
- Beendigung sowie Abberufung.

Der besondere Teil regelt:

- straßenpolizeiliche Überwachung,
- Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen,
- Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr,

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Im Burgenländischen Landessicherheitsgesetz werden ebenfalls Aufsichtsorgane nach diesem Gesetzesentwurf eingesetzt. Behörde im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 lit. a Bgld. AOG ist die jeweilige Strafbehörde. Das ist gemäß § 32 Abs. 2 des Landes- Sicherheitsgesetzes auch die Landespolizeidirektion. Die Normierung einer sachlichen Zuständigkeit von Bundespolizeidirektionen bedarf gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land entstehen voraussichtlich geringfügige zusätzliche Kosten durch die Bestellung von Aufsichtsorganen (ca. 1 Stunde pro Bestellvorgang).

Durch das Überprüfen der Kenntnisse und Fähigkeiten der Aufsichtsorgane entstehen dem Land zusätzliche Kosten (etwa 45 Minuten pro Kandidat/Kandidatin)

Dem Bund entstehen geringfügige zusätzliche Kosten, wenn die Bundespolizeidirektionen Landessicherheits-Aufsichtsorgane ermächtigen.

Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf wird von Rechtsvorschriften der Europäischen Union nur in einem Punkt berührt, nämlich insofern als festgestellt wird, dass nur österreichische Staatsbürger als Aufsichtsorgane zugelassen werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf die Umwelt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Dieses Gesetz verursacht keine spezifischen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Aufsichtsgesetz gliedert sich in drei Hauptstücke. Im ersten Hauptstück sind die allgemeinen Bestimmungen geregelt. Hierzu gehört in erster Linie die Schaffung einer einheitlichen Definition des Begriffes „Aufsichtsorgan“, aber ebenso die Bestellung bzw. Bestätigung, Angelobung, Beendigung und Abberufung. Weiters geregelt sind die Voraussetzungen, die bei einer Person vorliegen müssen um als Aufsichtsorgan im Sinne des Gesetzes bestellt werden zu können. Außerdem enthält der allgemeine Teil Regelungen zu Dienstabzeichen und Dienstaussweis der Aufsichtsorgane sowie deren Befugnisse.

Im zweiten Hauptstück sind die besonderen Bestimmungen enthalten. Hier ist im Speziellen die Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen sowie die Straßenpolizeiliche Überwachung geregelt. Weiter enthält dieses Hauptstück Bestimmungen der Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung und der Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonegebühr

Der dritte Abschnitt enthält Regelungen über die Zuständigkeit, die Strafbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Datenschutz sowie eine Verweisnorm und die Inkrafttretensbestimmung.

Dieses Gesetz legt somit sämtliche allgemeinen Anforderungen für Aufsichtsorgane sowie einige besondere Bestimmungen fest.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Aufsichtsorgane im Sinn dieses Gesetzes sind gemäß **Abs. 1** Personen, die nach den Kriterien dieses Gesetzes bestellt werden und die die Aufgabe haben, Überwachungstätigkeiten wahrzunehmen. Das Gesetz hat daher keine Auswirkungen auf die bereits bestehenden Aufsichtsorgane, weil diese eben nicht nach diesem Gesetz (sondern nach anderen Gesetzen) bestellt wurden. Welche Überwachungstätigkeit durchzuführen ist, ergibt sich aus den jeweiligen Materiengesetzen, die den Einsatz von Aufsichtsorganen und allenfalls erforderliche besondere Bestimmungen vorsehen.

Abs. 2 sieht vor, dass Aufsichtsorgane - mit Ausnahme der Vorschriften des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes - nur dann bestellt werden können, wenn in Landes- und Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist. Somit ist eine Bestellung nur auf Grund dieses Gesetzes nicht zulässig. Zusätzlich muss der jeweils zuständige Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen haben, dass für die Vollziehung einer bestimmten Materie eigens zu bestellende Aufsichtsorgane herangezogen werden können. Somit bleibt es dem jeweiligen Materiengesetzgeber überlassen zu entscheiden, ob lediglich die zuständigen Behörden mit ihren Organen oder zusätzlich eigene, besonders bestellte Aufsichtsorgane an der Vollziehung mitwirken.

Abs 3 enthält eine Subsidiärklausel. Die in anderen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufsichtsorgane gehen diesem Gesetz vor. Dies hat eine zweifache Bedeutung:

1. Dieses Gesetz soll auf derzeit bestehende Gesetze keine Auswirkungen haben. Durch diese Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die bestehenden Gesetze in vollem Umfang weiter gelten und eine Derogation durch dieses spätere Gesetz nicht stattfinden soll.

2. Durch dieses Gesetz werden die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die für alle Aufsichtsorgane gelten sollen. Dennoch wird es in Einzelfällen erforderlich sein, in einzelnen Materiengesetzen ergänzende, allenfalls auch abweichende Regelungen vorzusehen. Der Materiengesetzgeber soll sich bei der Schaffung abweichender Regelungen möglichst zurückhalten und diese nur festlegen, soweit es aus materiellrechtlicher Sicht geboten und unvermeidbar ist.

Zu § 2 (Bestellung):

Die Bestellung der Aufsichtsorgane erfolgt durch die jeweilige Behörde. Dadurch wird die Person beliehenes Organ der Behörde. Erforderlich für die Begründung der Eigenschaft als beliehenes Organ sind die Vereidigung und die Bestellung durch die Behörde. Nach der Rechtsprechung liegt in der Bestellung die Übertragung der Hoheitsrechte. Durch den Bestellungs- bzw. Bestätigungsvorgang wird das Organ der Behörde gegenüber weisungsgebunden.

Die Bestellung bzw. Bestätigung erfolgt auf Antrag derjenigen Person oder mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Person, die die Funktion als Aufsichtsorgan ausüben möchte. Zu Aufsichtsorganen können nur Personen bestellt bzw. bestätigt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich, wenn das Organ selbst den Antrag auf Bestellung stellt.

Abs. 2 regelt, dass mit der Bestellung auch der Aufgabenbereich des Organs festzulegen ist. Dieser umfasst den sachlichen und ggf. räumlichen Aufgabenbereich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der räumliche Aufgabenbereich des Organs mit dem räumlichen Aufgabenbereich der bestellenden Behörde

identisch ist; eine Abweichung wird jedoch bei den Jagd- und Fischereischutzorganen wegen der kleinteiligen Aufteilung der Jagd- und Fischereireviere gegeben sein (Fischereigebiete: § 2 Fischereiwesenverordnung 2022, LGBl. Nr. 6/2022; Fischererireviere: §§ 5, 6 FischG 2022).

Abs. 3: Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet, sofern sie nicht bereits wegen der gesetzlichen Vorgaben an eine bestimmte Bewirtschaftungsperiode (Jagdperiode und Pachtperiode bei Fischereireviere) befristet vorzusehen ist. Die entsprechenden Organe sollen längerfristig tätig werden können. Eine befristete oder bedingte Bestellung ist – außer in den gesetzlich geregelten Fällen – nur aus wichtigen Gründen, zulässig. Es ist in diesem Fall Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob eine Befristung geboten ist oder nicht und den Bescheid entsprechend zu begründen.

Abs. 4: Dieser Absatz soll den Einsatz von Straßenaufsichtsorganen aus einem anderen Bundesland vereinfachen, indem hiebei die Überprüfung der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 entfallen, solange die Bestellvoraussetzungen in dem anderen Bundesland jenen aus diesem Gesetz im Wesentlichen entsprechen. Absatz 4 ist nur auf die Bestellung von Straßenaufsichtsorganen anzuwenden.

Abs. 5: Auf die Bestellung als Aufsichtsorgan besteht kein Rechtsanspruch. Wer als Aufsichtsorgan eingesetzt wird, entscheidet, nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen und Fähigkeiten des Antragstellers, die Behörde. Es können auch Aufsichtsorgane bestellt werden, ohne dass ein Antrag von dieser Person gestellt wurde, diesfalls muss die bestellte Person der Bestellung ausdrücklich zustimmen (vgl. Abs. 2). Dieser Absatz bezieht sich hauptsächlich auf Fälle, in denen eine Antrag zur Bestellung als Aufsichtsorgan gestellt wurde.

Zu § 3 (Persönliche Voraussetzungen):

Die Vereinheitlichung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (vgl. § 4) ermöglicht, dass in allen Verwaltungsbereichen, in denen Aufsichtsorgane eingesetzt werden, eine Person, die bereits als Aufsichtsorgan bestellt ist, auch in einem anderen Bereich relativ leicht bestellt werden kann, weil nur mehr die zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen geprüft werden müssten.

Vor der Bestellung ist zu prüfen, ob die zu bestellende Person sämtliche Voraussetzungen erfüllt. § 3 regelt hierzu die persönlichen Voraussetzungen. Dazu zählen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft:

Dass nur österreichische Staatsbürger als Aufsichtsorgane bestellt werden dürfen, findet auch im Unionsrecht Deckung. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrt das Recht der Mitgliedstaaten, die - auch nur vorübergehende - Ausübung öffentlicher Gewalt den eigenen Staatsbürgern vorzubehalten; dieser Grundsatz wird geprägt durch die Bestimmungen in Art. 45 Abs. 4 AEUV und in Art. 51 AEUV. Beiden liegt die gleiche Zielsetzung zu Grunde. Art. 45 Abs. 4 AEUV betrifft Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Art. 51 AEUV Privatpersonen, die Aufgaben zu erfüllen haben, deren Erbringung mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Hinsichtlich jener Teilbereiche der öffentlichen Gewalt in Über- und Unterordnungsverhältnis, die im Aufnahmestaat Privaten überlassen wurden, dürfen sich Zuzugswillige nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Art. 51 AEUV betrifft Tätigkeiten, nicht Berufe. Nur wenn sich vorbehaltene Tätigkeiten nicht von den übrigen Bereichen der Berufsausübung trennen lassen, dürfen Mitgliedstaaten den ganzen Beruf ihren Staatsangehörigkeiten vorbehalten. Öffentliche Aufgaben im Sinn von Art. 51 AEUV erfüllen die Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß §§ 110 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, die Jagdschutzorgane gemäß den Landesjagdgesetzen, die Natur- und Feldaufsichtsorgane und die Gewässeraufsichtsorgane (§ 132 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018), denen nicht nur Kontrollrechte, sondern auch Anordnungs- und Beschlagnahmefugnisse zukommen. Zudem sind im Aufsichtsorganengesetz Zwangsbefugnisse vorgesehen, also die Ausübung von Imperium und öffentlicher Gewalt. Damit ist das Ausnahmekriterium nach Art. 51 AEUV erfüllt und die Einschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft unionsrechtskonform.

2. Volljährigkeit:

Zur Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan ist die Volljährigkeit und somit volle Handlungsfähigkeit Voraussetzung.

3. Körperliche und geistige Eignung:

Die körperliche Eignung setzt voraus, dass das Organ von seiner Konstitution und seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen. Die geistige Eignung setzt unter anderem auch die Handlungsfähigkeit voraus. Die körperliche Eignung kann von der zuständigen Behörde bei Überprüfung vermutet werden. Beispielsweise wird hinsichtlich der Straßenaufsichtsorgane die

körperliche Eignung als gegeben vermutet, wenn die jeweilige Person über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt.

4. Vertrauenswürdigkeit:

Die Person, die ein Amt als Aufsichtsperson ausüben will, muss unbescholten sein. Dies trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn jemand wegen einer vorsätzlich begangenen, strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde (Z 1) oder mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar ist, rechtskräftig bestraft wurde (Z 2), weshalb diese beiden Fälle in Abs. 2 als demonstrative Beispiele für fehlende Vertrauenswürdigkeit aufgenommen wurden.

Je nach Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans sind weitere die Vertrauenswürdigkeit ausschließende Gründe denkbar und jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Diese müssen in ihrer Intensität jedoch den gesetzlich genannten Gründen vergleichbar sein. Hierzu ist das gesamte Vorleben der Person zu beleuchten und heranzuziehen, was insbesondere anlässlich der Befragung gemäß § 4 Abs. 3 zu Kenntnissen und Befugnissen beurteilt werden kann.

Zu § 4 (Fachliche Voraussetzungen):

Die fachlichen Voraussetzungen, die jedes Aufsichtsorgan unabhängig von den materienrechtlichen Regelungen erfüllen muss, setzen sich aus zwei Elementen zusammen:

1. die praktischen und theoretischen Kenntnisse des in Frage kommenden Fachgebietes, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind:

Die Festlegung der praktischen und theoretischen Kenntnisse ist eine Angelegenheit des Materienrechtes. Im jeweiligen Materienrecht sind die Aufgaben des entsprechenden Aufsichtsorgans festzulegen und ist auch zu bestimmen, welche praktischen und theoretischen Kenntnisse erforderlich sind, um diese Aufgaben zu erfüllen. In das vorliegende Gesetz werden die einzelnen Kenntnisse und Aufgaben des jeweiligen Aufsichtsorganes in den besonderen Teil übertragen.

2. die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans:

Die Befugnisse und Pflichten sowie die Stellung zur Behörde ergeben sich aus diesem Gesetz unmittelbar (Weisungsgebundenheit und Verschwiegenheitspflichten auf Grund der behördlichen Bestellung, Festlegung der allgemeinen Befugnisse, Regelungen über das Tragen von Dienstaussweis und Dienstabzeichen, Meldepflichten, Strafbestimmungen, etc.).

Die Überprüfung der Kenntnisse der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans wird mittels Befragung durch die bestellende Behörde vorgenommen. Bei dieser Befragung soll sich die Behörde gleichzeitig einen Gesamteindruck über die zu bestellende Person verschaffen.

Die Bestellungen erfolgen bei Staßenaufsichtsorganen befristet. Bei einer Wiederbestellung wird davon ausgegangen, dass die Kenntnisse gemäß § 4 noch vorhanden sind.

Zu § 5 (Angelobung):

Auf die Bestellung bzw. Bestätigung einer Person als Aufsichtsorgan durch die Behörde folgt die Angelobung. Für Personen, die bereits eine Aufsichtsorganfunktion innehaben und die weitere Organfunktionen in anderen Bereichen übernehmen sollen, ist eine erneute Angelobung nicht notwendig. Hier genügt die Erinnerung an den Akt der Angelobung. Auch bei einer Wiederbestellung ist nur die Erinnerung an die Angelobung notwendig.

Zu § 6 (Dienstabzeichen und Dienstaussweis):

Abs. 1 bis 3:

Die als Aufsichtsorgane tätigen Personen sollen von jedermann als solche erkannt werden können. Daher erhält jedes Aufsichtsorgan nach seiner Bestellung und Beeidigung das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis. Diese sind vom Aufsichtsorgan immer mitzuführen und das Dienstabzeichen sichtbar anzubringen. Als Mindestkriterium für das Dienstabzeichen wird festgelegt, dass die Funktion als Aufsichtsorgan ersichtlich sein muss. In der Praxis sind verschiedene optische Erscheinungsbilder möglich und zum Teil bereits durch bestehende Verordnungen näher definiert. Denkbare Aufschriften auf dem Dienstabzeichen sind:

- Bezeichnung des Aufgabengebietes (zB Forstwacht, Gewässeraufsichtsorgan)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (zB Aufsichtsorgan Ortspolizei)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde

- allgemein „Aufsichtsorgan Burgenland“, „Burgenländisches Aufsichtsorgan“, „Bgl. Aufsichtsorgan“.

Dies könnte immer verwendet werden, wenn kein anderes Dienstabzeichen zur Verfügung steht oder keines speziell produziert werden soll, weil die Anzahl so gering ist (zB für Aufsichtsorgane für die Überwachung ortspolizeilicher Verordnung, weil hier pro Gemeinde nur wenige Organe bestellt werden dürften).

Es wird zudem festgelegt, welche Angaben jedenfalls auf dem Dienstaussweis aufscheinen müssen. Es wird auch im neuen Aufsichtsgesetz eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung (ausgenommen für die Straßenaufsichtsorgane) aufgenommen, um eine raschere Abänderung von Vordrucken und Vorgaben an das Aussehen der Ausweise und Abzeichen gewährleisten zu können, ohne jedes Mal das Gesetz abändern zu müssen.

Die zuständige Behörde kann durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens sowie Dienstaussweises und die Gelöbnisformel für Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes festlegen. Folgende Verordnungen sind derzeit in Geltung:

- Verordnung über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis nach dem Bgl. Kurzparkzonegebührengesetz, LGBl. Nr. 40/1993,
- Verordnung über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane, LGBl. Nr. 35/2009 samt Anlage und
- Burgenländische Naturschutzorgane-Bestellungsverordnung, LGBl. Nr. 11/1992, samt Anlage,
- Burgenländische Fischereiwesenverordnung 2022, LGBl. Nr. 6/2022, mit Anlagen 3 und 4,
- Burgenländische Jagdprüfungs- und Jagdkartenverordnung, LGBl. Nr. 34/2012, mit den Anlagen 1 bis 4.

Auch die Ausstellung des Dienstaussweises in digitaler Form wie beispielsweise gemäß der Bgl. Jagdkarten- und JagdprüfungsVO ist möglich. Diese verfügen einen zu scannenden QR Code und ist der Dienstaussweis über diesen Code abrufbar.

Dienstpflichten sind die Verpflichtungen nach **Abs. 4**, das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstaussweis mitzuführen, ebenso die Verpflichtung, den Dienstaussweis einer oder einem Betretenen vorzuweisen. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, als sich die oder der Betretene überzeugen können muss, dass das auftretende Organ ein ermächtigtes Organ ist und somit bestimmte Befugnisse besitzt. Ein Verstoß gegen die Dienstpflichten kann zur Abberufung führen.

Abs. 5 regelt die Pflicht des Aufsichtsorgans, der Behörde jede Änderung des Namens unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist der Verlust des Dienstaussweises der Behörde sogleich nach Bekanntwerden zu melden.

Abs. 6 regelt die Pflicht des Aufsichtsorgans, der Behörde das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis zurückzugeben, sobald die Funktion beendet ist.

Zu § 7 (Befugnisse von Aufsichtsorganen):

Abs. 1 stellt klar, dass Aufsichtsorgane den Status als Beamte nach § 74 Abs. 1 Z 4 StGB innehaben. Sie unterliegen daher einem besonderen Schutz, weil Widerstand gegen sie als Widerstand gegen die Staatsgewalt anzusehen ist.

Abs. 2: Das Aufsichtsgesetz soll einen Mindeststandard von Befugnissen im allgemeinen Teil und weitere für die Vollziehung der einzelnen Materien erforderliche Befugnisse im besonderen Teil vorsehen. Als Mindeststandard ist vorgesehen: die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass alleine durch das Auftreten des Organs, durch Information durch das Organ oder durch Belehrungen sowie Besänftigungen bereits Verwaltungsübertretungen verhindert werden können.

2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

Ein wesentliches Kriterium für einen effektiven Vollzug des Gesetzes ist die Identitätsfeststellung. Denn nur mit Hilfe der Identitätsfeststellung können auch Anzeigen an die Verwaltungsstrafbehörde vorgekommen werden.

Abs. 3 Bei Aufsichtsorganen handelt es sich um Organe der öffentlichen Aufsicht. Auf Grund dieser Stellung kommen ihnen bereits bestimmte Rechte auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes zu, nämlich Rechte nach § 39 und § 50 VStG.

Abs. 3 weist darauf hin, dass die Aufsichtsorgane, wenn sie die Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht haben, die folgenden demonstrativ aufgezählten Befugnisse nach Maßgabe des VStG besitzen.

1. Beschlagnahme von Gegenständen nach Maßgabe des § 39 VStG:

Nach § 39 VStG kann die Behörde, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, zur Sicherung des Verfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen. Organe der öffentlichen Aufsicht können bei Gefahr im Verzug solche Gegenstände aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der Behörde Anzeige zu erstatten.

2. Ausstellen von Organstrafverfügungen nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde:

Eine gesetzliche Festlegung - wie es in einzelnen bestehenden Regelungen festgeschrieben ist -, dass Aufsichtsorgane jedenfalls die Befugnis haben, Organstrafverfügungen auszustellen, ist aus Sicht des Verwaltungsstrafwesens nicht zweckmäßig. Obwohl es nicht erforderlich wäre (weil es sich aus § 50 VStG ergibt), wird im Text darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von Organstrafverfügung erst dann statthaft ist, wenn eine Ermächtigung hiezu ausgesprochen worden ist. Dies dient lediglich als Hinweis für die zu bestellenden Organe.

Abs. 4: Aufsichtsorgane werden grundsätzlich für jene Behörde tätig, von der sie bestellt worden sind. Handlungen dieser Organe werden der Behörde zugerechnet. Auf Grund dieses fachlichen Zusammenhanges sind diese Organe an die Weisungen der sie bestellenden Behörde gebunden. In einzelnen Fällen erfolgt die Bestellung als Aufsichtsorgan durch eine Zentralstelle (Landesregierung). Dadurch wird ein „Pool“ von Aufsichtsorganen geschaffen, bei dem die bestellende bzw. bestätigende Behörde die allgemeinen Anforderungen der jeweiligen Organe prüft. Im Einzelfall können diese Organe aber auch für andere Behörden, als für jene, von der sie bestellt sind, eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Materien Gesetze dies vorsehen. In diesem Fall unterstehen die Organe fachlich jener Behörde, für die sie gerade tätig sind.

Abs. 5: Aufsichtsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG. Diese Anordnung ist eine Klarstellung, dass auch die fachlich der Behörde zugeordnete Organe über alle Tätigkeiten, die sie im Dienst Kenntnis erlangt haben, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Zu § 8 (Beendigung und Abberufung):

§ 8 zählt jene Fälle auf, in denen die Funktion als Aufsichtsorgan endet.

Automatisch endet die Funktion bei Tod des Organs, bei Zurücklegung der Funktion durch die Person und bei Zeitablauf im Fall einer befristeten Bestellung.

Die Möglichkeit der Zurücklegung der Funktion ist deshalb so bedeutend, weil jedes Organ die Möglichkeit haben soll, auf die Ausübung seiner Organfunktion zu verzichten. Hierfür ist keine besondere Form notwendig, entscheidend ist nur, dass der Verzicht der Behörde gegenüber in eindeutiger Form erklärt wird.

Als Beispiel für eine auflösende Bedingung kann die regelmäßige Vorlage von entsprechenden Weiterbildungszeugnissen genannt werden.

In allen anderen Fällen ist eine **Abberufung** des Organs möglich. Folgende Fälle kommen für eine Abberufung in Betracht:

1. Die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan ist nicht mehr erforderlich:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle staatlichen Tätigkeiten durch die der Behörde beigegebenen Organe selbst zu erfüllen sind. Die Heranziehung von Aufsichtsorganen zur Unterstützung der Behörde in bestimmten Bereichen soll sich daher auf den Ausnahmefall beschränken. Man muss daher davon ausgehen, dass dann, wenn die Behörde in der Lage ist, ihre Aufgaben wiederum selbstständig zu besorgen, die Organe abberufen werden können. Dies ist auch insofern kein Problem, als niemand einen Rechtsanspruch darauf besitzt, als Organ bestellt zu werden und auch durch die Abberufung als Organ in die Erwerbsausübungsfreiheit nicht eingegriffen wird (vgl. zur Rechtsform VfSlg. 10.621/1985 mwN zu Organen der Straßenaufsicht nach § 97 StVO 1960).

2. Eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung fällt weg oder ihr Fehlen wird nachträglich bekannt:

Ein klassisches Beispiel für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegt vor, wenn das Organ ein strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich maßgebliches Delikt setzt und rechtskräftig bestraft wird.

3. Das Aufsichtsorgan verstößt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten oder zeigt ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten:

Jedes Aufsichtsorgan hat als Organ der öffentlichen Aufsicht hoheitliche Tätigkeiten zu besorgen. Dabei hat sich das Organ entsprechend zu verhalten. Eine Abberufung kommt daher beispielsweise in Betracht, wenn das Organ trotz Aufforderung der Behörde laufend seine Befugnisse überschreitet, sich unkorrekt benimmt oder Weisungen der Behörde nicht befolgt. Hier fällt zum Beispiel darunter, das wiederholte nicht Teilnehmen an Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Information, insbesondere ohne Angabe wichtiger Gründe.

4. Die der Organtätigkeit zu Grunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten wird aufgelöst:

Wenn beispielsweise die Parkraumüberwachung einer privaten Gesellschaft übertragen ist, sollen jene Personen, deren Dienstverhältnis gekündigt wird, nicht weiter als Aufsichtsorgane tätig werden können. In diesem Fall ist mit Beendigung des privatrechtlichen Verhältnisses auch die Organfunktion zu beenden. In verschiedenen Materiengesetzen ist die Antragstellung durch bestimmte Einrichtungen vorgesehen.

5. Die oder der Antragsberechtigte widerruft ihren oder seinen Antrag auf Bestellung:

Antragsberechtigt sind in bestimmten Fällen die Gemeinden wenn die Bestellung aufgrund des Gesetzes durch die BVB zu erfolgen hat, sowie sonstige Personen (zB Fischereiausübungsberechtigte) nach den einschlägigen Materiengesetzen. Sofern diese Voraussetzung wegfällt, müsste die Bestellung daher ebenso widerrufbar sein wie beim Fehlen der persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen.

Zu § 9 (Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen):

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes gelten auch für Überwachungstätigkeiten von ortspolizeilichen Verordnungen.

Die Bestellung als Aufsichtsorgan für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen darf sich jedoch nur auf das entsprechende Gemeindegebiet beziehen (und nicht auf das gesamte Gebiet der bestellenden Behörde).

1. Die Bestellung von Aufsichtsorganen zur Verfolgung von Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen soll nicht gegen den Willen einer Gemeinde erfolgen, sondern nur, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. Daher ist eine Bestellung von Aufsichtsorganen nur dann zulässig, wenn die Gemeinde einen diesbezüglichen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellt.
2. Organe, die für ortspolizeiliche Überwachungen herangezogen werden, dürfen nur für den örtlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.
3. Die fachlichen Voraussetzungen können nicht - wie sonst in diesem Gesetz dargestellt - durch ein spezielles Materiengesetz festgelegt werden, weil eben bei der Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen landes- bzw. bundesrechtliche Regelungen nicht existieren dürfen. Es müssen daher die fachlichen Voraussetzungen bereits in diesem Gesetz abschließend festgelegt werden. Dabei wird lediglich eine sehr allgemeine Formulierung getroffen, nämlich die Kenntnis der jeweils maßgeblichen ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Diese Vereinfachung ist damit gerechtfertigt, weil ortspolizeiliche Verordnungen meist sehr einfache und eindeutige Anordnungen enthalten, sodass diese mit relativ geringem Aufwand erlernt werden können. Dass die Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse bei der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu erbringen sind, ist damit begründet, dass diese Behörde Verwaltungsstrafbehörde für die Übertretung von ortspolizeilichen Verordnungen ist und damit Kenntnis über diese Verordnungen und deren Inhalt aufweisen muss.

Zu § 10 (Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung):

Auf Grund dieser Bestimmung können Straßenaufsichtsorgane bestellt werden, welche von der zuständigen Straßenpolizeibehörde insbesondere zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz StVO 1960 herangezogen werden können. Bei § 96 Abs. 6 erster Satz StVO 1960 handelt es sich um Überwachungen bestimmter Arten der Straßenbenützung, insbesondere solcher, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, und die von der Straßenpolizeibehörde wegen des Erfordernisses der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs verfügt werden.

Die Befugnisse der Straßenaufsichtsorgane sind in § 97 StVO normiert, die Möglichkeit einer Vereidigung und Ausstattung mit Dienstabzeichen ist bereits in § 97 Abs. 2 StVO 1960 dem Grunde nach vorgesehen.

Weitere Vorschriften zu Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens enthält die Verordnung über das Dienstabzeichen für Straßenaufsichtsorgane, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindefürsicherheitswache, BGBl. Nr. 95/1973.

Die Sondertransportbegleiter zählen auch zu den Aufsichtsorganen für die straßenpolizeiliche Überwachung. Durch deren besondere Tätigkeiten wie beispielsweise den Transport von Gefahrgut ist das Vorhandensein einer gültigen Haftpflichtversicherung notwendig.

Zu §§ 11 bis 12 (Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr):

Im Kurzparkzonengebührengesetz wurden die §§ 7 bis 10 modifiziert und mit dem Aufsichtsorganengesetz in Einklang gebracht. So blieben die allgemeinen Regelungen zur Einsetzung von Aufsichtsorganen (§ 7 Kurzparkzonengebührengesetz) im Kurzparkzonengebührengesetz bestehen. Hier wurden lediglich in § 7 die Absätze 2 bis 5 als § 11 in das AOG übertragen. Hierbei handelt es sich um die Bestellung sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsorgane. Die §§ 8 bis 10 Kurzparkzonengebührengesetz entfallen da sie bereits im Allgemeinen Teil des AOG integriert wurden.

§ 12 AOG in Verbindung mit §§ 5 und 6 AOG entspricht inhaltlich dem § 8 des Kurzparkzonengebührengesetzes.

§ 9 des Kurzparkzonengebührengesetzes findet sich bereits in § 8 AOG.

Zu § 13 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kommt in diesem Gesetz - da der Gemeinde keine behördlichen Aufgaben übertragen sind - lediglich die Antragstellung auf Bestellung und Abberufung eines Organs in Betracht.

Zu § 14 (Behörden):

§ 31 regelt die Behördenzuständigkeit. So gilt als Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts. Ebenso für die Straßenaufsichtsorgane (§ 10) sowie für Aufsichtsorgane zur Einhebung der Kurzparkzonengebühr nach dem 3. Abschnitt und als Behörde für die Straßenaufsichtsorgane die Landesregierung, es sei denn, die Tätigkeit des Organs ist ihrer Art nach auf einen Bezirk beschränkt. Dann greift Abs. 1 und gilt die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde. Behörde im Sinne dieses Gesetzes für die Organe zur Überwachung ortspolizeilicher Verordnungen ist der Bürgermeister.

Zu § 15 (Datenschutz):

Abs. 1: Die in diesem Gesetz genannten Behörden müssen Aufsichtsorgane in den verschiedensten Bereichen bestellen. Dies ist von den jeweiligen Behörden aktenmäßig abzuwickeln und zu dokumentieren. Die Organe müssen die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, was von der Behörde zu kontrollieren ist. Daher ist es notwendig die Daten der Aufsichtsorgane zu verarbeiten. Aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechtes werden hierzu von den Behörden nur jene Daten verarbeitet, die im jeweiligen Einzelfall gebraucht werden. Welche Daten dies sind, ist für das konkrete Verfahren für jedes Organ von der Behörde extra zu beurteilen.

Abs. 2: Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherheitsmaßnahmen (sog. strafrechtsrelevante Daten [zB Strafregisterbescheinigungen]) vorsehen, müssen gemäß Art. 10 DSGVO geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsehen. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass Daten aus dem Strafregister, die nach der Abfrage im Strafregister getilgt worden sind, nicht weiterhin gespeichert werden, bzw. dass Daten aus dem Strafregisterauszug nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der EuGH davon ausgeht, dass auch die Verarbeitung personenbezogener Daten über Verwaltungsstrafverfahren von der Bestimmung des Art. 10 DSGVO erfasst sein kann (vgl. EuGH 22.6.2021, C-439/19, Rz 80 und 87-93).

Abs. 3: Die Übermittlung von Name, Adresse sowie der erlangten Kenntnisse und Berechtigungen an die zuständige Straßenbehörde zum Zweck der Handhabung der Verkehrspolizei ist erforderlich, damit diese uneingeschränkt ihre Verfahren führen sowie die Dokumentation durchführen können.

Zu § 16 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen betreffen Privatpersonen. Geahndet werden soll das missbräuchliche oder unbefugte Führen, Überlassen oder Verwenden von Dienstabzeichen und Dienstausweis (insbesondere, wenn zB verlorene Dokumente gefunden und verwendet werden), das unberechtigte Führen der Bezeichnung als Aufsichtsorgan und das Nichtbefolgen von Anordnungen oder Erschweren der Arbeit eines Aufsichtsorgans durch Zuwiderhandeln der Anordnungen eines Aufsichtsorgans. Dies ist

insbesondere auch im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung von Bedeutung, denn die Verweigerung, seine Identität bekannt zu geben, wird damit strafbar.

Zu § 17 (Verweisungen):

Verweisbestimmung

Zu § 18 (Inkrafttreten):

Inkrafttretensbestimmung

Zu § 19 (Übergangsbestimmung):

Um Rechtssicherheit bezüglich der derzeit in Geltung stehenden Verordnungen mit näheren Bestimmungen über Dienstausweise und Dienstabzeichen zu schaffen, wird die Weitergeltung der betroffenen Verordnungen – sofern kein Widerspruch wegen der durch dieses Gesetz vorgenommenen Vereinheitlichungen insb. im allgemeinen Teil vorliegt - ausdrücklich angeordnet (vgl. zu den Rechtsfolgen VfSlg. 12.634/1991 mwN, 18.930/2009; VfGH 28.11.2018, V 69/2018; VwGH 27.4.2021, 2008/08/0231; *Schmid, der Herzog und sein Mantel*, ZfV 2016, 259 [264, 266] mwN).

Es handelt sich dabei um folgende Regelungen:

Die Regelungen in LGBl. Nr. 40/1993 (**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz**) sind nun zwar grundsätzlich durch das Aufsichtsorgangesetz ersetzt worden, die genaue Farb- und Materialgestaltung sowie das Muster für den Ausweis enthält aber weiterhin die VO aus LGBl. Nr. 40/1993 – die Anordnung der Weitergeltung wie im Gesetz nun vorgeschlagen, wäre möglich. Die bisher in § 2 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit, Hinweise über sonstige Befugnisse, die dem Aufsichtsorgan übertragen worden sind, einzutragen, kann sich jedoch nur auf vom AOG gedeckte Befugnisse beziehen. Diese Regelung wird bei nächster Gelegenheit bereinigt werden.